

61. 1. Gibt die Umgestaltung des bürgerlichen Bodenrechts bei einem vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes geschlossenen Gutsüberlassungsvertrag dem Übergeber das Recht, wegen veränderter Umstände vom Vertrag zurückzutreten?

2. Nach welchen Grundsätzen ist aufzuwerten, wenn der Übergabepreis noch in Vorkriegswährung vereinbart war?

Reichserbhofgesetz — RErbhG. — § 37. BGB. § 242.

V. Zivilsenat. Urf. v. 27. November 1935 i. S. Ehef. St. (Bekl.)
w. L. (Kl.). V 26/35.

I. Landgericht Eichstätt.

II. Oberlandesgericht München.

Der Kläger hat im Jahre 1908 mit seiner Mutter, der Erstbetroffenen, einen Erbteilungsvertrag geschlossen. Darin übernahm diese u. a. die Verpflichtung, das nach dem Ableben ihres ersten Ehemannes (Vaters des Klägers) ihr allein zugefallene Gesamtanwesen Nr. 306 in M. an den Kläger auf dessen Verlangen, sobald er das 28. Lebensjahr vollendet habe, in der üblichen Weise für den Preis von 24000 M. zu übergeben.

Das Anwesen ist heute ein Erbhof. Der Kläger, der im 39. Lebensjahr steht, fordert von den in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Betroffenen — vorbehaltlich der Genehmigung des Anerbengerichts — die Übergabe und Auflassung des Hofes zu einem Übernahmepreis von 16000 RM. und gegen Bestellung eines Anteils für beide Betroffenen bis zum Jahreswerte von 600 RM. Die Betroffenen bestreiten den Klagenanspruch. Sie wollen den Hof allenfalls gegen einen Übernahmepreis von 22000 RM. übergeben.

Das Landgericht hat ein Gutachten der Kreisbauernkammer über den zeitigen Wert des Hofes wie über die Angemessenheit des vom Kläger gebotenen Übernahmepreises eingeholt und danach die Betroffenen gemäß dem Klagenantrag für schuldig erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Betroffenen zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Der schuldrechtliche Vertrag, aus dem geklagt wird, braucht zu seiner Wirksamkeit nicht die Genehmigung des Anerbengerichts. § 37

RErbhG. macht von der Genehmigung nur die Veräußerung, d. h. den dinglichen Rechtsvorgang im Gegensatz zum schuldrechtlichen Grundgeschäft, abhängig. Diese Auslegung des Gesetzes entspricht gefestigter Rechtsprechung des Reichsgerichts wie des Reichserbhofgerichts (RGZ. Bd. 142 S. 312, Bd. 144 S. 231; RG. JW. 1935 S. 1979 = WarnRspr. 1935 Nr. 84; RErbhG. bei Bogels-Hopp Rspr. in Erbhofachen § 37a Nr. 41, RErbhG. in JW. 1934 S. 2697; JW. 1935 S. 433, 610). Sie bedarf, nachdem die in einem Teil des Schrifttums gegen sie geäußerten Bedenken geklärt und zerstreut worden sind (vgl. Seybold in JW. 1935 S. 1979), heute keiner Rechtfertigung mehr. Vollends der streitige Vertrag, der Jahrzehnte vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes geschlossen wurde, ist nicht schon deshalb nichtig, weil das Anerbengericht ihn nicht genehmigt hat.

Die Nichtigkeit des Vertrags ergibt sich aber auch nicht etwa daraus, daß er ohne die Genehmigung des Anerbengerichts nicht erfüllt werden kann. Der Mangel anerbengerichtlicher Genehmigung wirkt — gleichviel, ob der Vertrag vor oder nach dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes geschlossen ist — nur nach den Bestimmungen, die für die nachträgliche Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung gegeben sind (§§ 275, 323 BGB.). Diese Vorschriften berühren aber nicht mehr die Geltung des Leistungsversprechens, sondern stellen die Befreiung des Schuldners von einer Leistung klar, die er zwar gültig versprochen hat, aber wegen eines später eingetretenen Ereignisses nicht mehr zu erbringen braucht.

§ 37 RErbhG. verbietet im Grundsatz die Veräußerung eines Erbhofes, läßt aber in Abs. 2 Ausnahmen zu und erhebt in Abs. 3 bei Übergabeverträgen unter gewissen Voraussetzungen die Ausnahme zur Regel. Darüber, ob die vom Kläger geforderte Hofesübergabe zu genehmigen ist, hat das Anerbengericht noch nicht entschieden, weil es bisher von keiner Partei angerufen wurde. Solange die Genehmigung nicht rechtskräftig verjagt ist, steht nicht fest, daß den Beklagten die Veräußerung des Hofes an den Kläger unmöglich geworden ist. Auch von der Seite der Erfüllbarkeit des Vertrags her ergibt sich mithin gegenwärtig kein Grund gegen den Bestand des Klaganspruchs. Der Revision kann darin nicht gefolgt werden, daß zur Begründung der Klage die Behauptung der anerbengerichtlichen Genehmigung der Veräußerung auf Grund des Übergabe-

vertrags gehöre. Den ordentlichen Gerichten und den Anerbengerichten sind in Streitfällen wie dem vorliegenden ganz verschiedene Aufgaben zugewiesen, die sie unabhängig voneinander zu lösen haben. Ausschließlich die ordentlichen Gerichte haben darüber zu befinden, ob nach allgemeinem bürgerlichen Recht eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Veräußerung des Hofes besteht (RFG. bei Vogels-Hopp a. a. O. § 37a Nr. 41); den Anerbengerichten allein fällt die Entscheidung zu, ob die Erfüllung einer solchen Verpflichtung mit dem Grundgedanken und den Zielen des Reichserbhofgesetzes im Einklang steht. Deshalb müssen, wenn der Bestand der Schuldverbindlichkeit im Streit ist, unter Umständen das ordentliche Gericht und das Anerbengericht zum Spruch kommen. Denn mit der Feststellung der Verpflichtung ist für die Erfüllbarkeit kraft Genehmigung noch nichts gewonnen und die Genehmigung der Erfüllung ergibt nicht, daß eine Verpflichtung zur Erfüllung besteht. Es ist müßig, darüber zu streiten, welches Gericht in solchem Falle zuerst anzurufen sei und zuerst zu sprechen habe. Hier gibt es keine Rangfolge. Es ist jeder Vertragspartei freigestellt, wie sie vorgehen will. Die Verurteilung der Beklagten zur Auflassung des Hofes bedeutet nicht, wie die Revision meint, ihre Verurteilung zu einer ihnen verbotenen Handlung. Die Instanzgerichte haben geglaubt, dies durch den Ausspruch klarstellen zu sollen, daß die Beklagten vorbehaltlich der Genehmigung des Anerbengerichts den Hof zu übergeben und aufzulassen haben. Eines solchen Ausspruchs hätte es nicht bedurft. Denn die Verurteilung zur Auflassung — die Übergabe des Besitzes ist nicht Teil der Veräußerung — ersetzt nach § 894 BPD. nur die zur Auflassung erforderliche Erklärung der Beklagten. Unzweifelhaft aber wären die Beklagten durch das — eben nur im Grundsatz gegebene und besonders für Übergabeverträge eingeschränkte — Verbot einer Veräußerung des Hofes nicht gehindert, dem Kläger den Hof aufzulassen, um dann entweder selbst die anerbengerichtliche Genehmigung zur Übereignung nachzusuchen oder aber dies dem Kläger anheim zu geben. Mehr kann und will der Kläger mit der Klage nicht erreichen. Ein Eigentumswechsel ohne Genehmigung des Anerbengerichts ist ausgeschlossen, weil das Grundbuchamt wie zur freiwilligen so auch zu der durch Urteil ersetzten Auflassungserklärung den Nachweis dieser Genehmigung vor Vollziehung der Übereignung durch Eintragung des Eigentumswechsels fordern muß. Der Kläger

ist also nicht etwa darauf beschränkt, auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zu klagen. Ob er eine solche Klage erheben könnte, braucht nicht erörtert zu werden.

Die Umgestaltung des häuerlichen Bodenrechts gibt den Beklagten, von denen der Ehemann für die von der Ehefrau eingegangene Verbindlichkeit nach § 1459 Abs. 2 BGB. auch persönlich haftet, kein Recht, die Erfüllung des Übergabevertrags abzulehnen. Allerdings hat diese Umgestaltung vor den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien eines Hofesübergabevertrags nicht Halt gemacht. Das ergibt die Rechtsprechung der Auerbengerichte. Darin ist immer deutlicher ausgesprochen worden, daß ein Übergabevertrag, um genehmigt werden zu können, nicht gleich einem Kauf mehr oder minder auf dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung beruhen dürfe, sondern daß ihm das Wesen vorweggenommener Erbfolge eignen müsse und daß demzufolge die Leistungen des Übernehmers an die Übergeber und an Geschwister nach den für die Erbfolge kraft Auerbenerrechts geltenden Grundsätzen der §§ 30, 31 RErbhG. auszurichten seien. Damit hat das Reichserbhofgericht in den bei Vogels-Hopp a. a. O. zu § 37c Nr. 62 bis 64 abgedruckten Entscheidungen (was für die Genehmigungsfähigkeit gerade auch des streitigen Vertrags von Bedeutung ist) die Vereinbarung eines an die Übergeber zu zahlenden Übernahmepreises als mit den Grundgedanken des Erbhofrechts jedenfalls dann unüberträglich bezeichnet, wenn ein solches „Gutsabstandsgeld“ nicht einigermaßen mit dem Unterhaltsbedarf der Übergeber gerechtfertigt werden kann. Dies steht im Einklang mit der in RGZ. Bd. 118 S. 17 gegebenen Bestimmung des Begriffs des Gutsüberlassungsvertrages. — Es trifft ferner zu, daß nach § 242 BGB. von dem Schuldner eine Leistung dann nicht mehr verlangt werden kann, wenn die Verhältnisse sich derart geändert haben, daß ein solches Verlangen Treu und Glauben widersprechen würde. So liegen die Dinge hier aber nicht. Der Wandel der Verhältnisse berührt nur die Erfüllbarkeit eines Übergabevertrags vom Standpunkt gesunder Bauernwirtschaft aus gesehen. Ob der Bauer zu den vereinbarten Bedingungen übergeben darf, nicht ob er die versprochene Übergabe schuldet, lautet hier die Frage. An der Zumutbarkeit der Leistung für den Schuldner hat sich dadurch nichts geändert. Auch hier muß wie bei den obigen Ausführungen scharf geschieden werden zwischen der nach allgemeinem bürgerlichen

Recht zu beurteilenden Verpflichtung der Beklagten und der in diesem Verfahren nicht zu prüfenden, nach Erbhofrecht sich bestimmenden Erfüllbarkeit der Verpflichtung kraft anerbengerichtlicher Genehmigung. Es war deshalb auch nicht etwa Aufgabe des Berufungsgerichts, bei Auslegung des Vertragsinhalts den Anforderungen Rechnung zu tragen, von denen heute die Anerbengerichte unter den ihrer Prüfung anvertrauten Gesichtspunkten die Genehmigung der Veräußerung abhängig machen müssen. Die in dieser Richtung sich bewegenden Ausführungen der Revision treffen zu. Daraus folgt aber nur, daß bei richtiger Beurteilung der Rechtslage die Umgestaltung des bauerlichen Bodenrechts die Verhältnisse, nach denen die Verpflichtung der Beklagten zur Übergabe sich bestimmt, nicht verändert hat. Rechtsgrundlage der Verpflichtung der Beklagten ist nach wie vor allein der Vertrag von 1908. Was den Streit um seine Fortgeltung und um seinen Inhalt ausgelöst hat, ist auch gar nicht das Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes, sondern die Vernichtung der Währung, in der die Gegenleistung des Klägers bemessen war. Das Vorbringen der Parteien läßt keinen Zweifel daran, daß hier und nur hier der Grund ihres Streites zu suchen ist. Die Entwertung der vom Kläger versprochenen Gegenleistung kann aber nur zu ihrer Aufwertung, nicht zur Lösung des Vertrags führen. Denn aus § 242 BGB. folgt weiter, daß der Gläubiger eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Leistung vom Schuldner verlangen kann, wenn Treu und Glauben es erfordern.

Den Einwand der Verwirkung des Klagenanspruchs hat das Berufungsgericht mit Recht zurückgewiesen. Außerhalb des Bereichs der Verjährung kann der Schuldner ein Recht zur Ablehnung der Erfüllung nicht schon daraus herleiten, daß der Gläubiger seinen Anspruch erst geraume Zeit nach Fälligkeit geltend macht. Die für Sondergebiete des Rechts entwickelten Grundsätze, nach denen Nichtverfolgung eines Anspruchs während eines längeren Zeitraums zur Verwirkung führt, vertragen keine Ausdehnung auf das Gebiet des allgemeinen bürgerlichen Rechts (RGZ. Bd. 144 S. 22) . . .

Der Vertrag von 1908 gibt dem Kläger ein Recht auf Übernahme des „Gesamtanwesens Haus Nr. 306 in M.“. Die Grundstücke, aus denen das Anwesen sich derzeit zusammensetzte, sind unter Angabe von Kulturart, Lage, Plannummer und Größe einzeln aufgeführt. Gegenüber dem Bestand zur Zeit des Vertragschlusses hat sich die Zu-

sammensetzung des Hofes infolge Abberäufung und Zuerwerb von Wiesengrundstücken geändert. Der Hof ist heute nicht mehr rund 22, sondern rund 23 ha groß. Das Berufungsgericht hat dem Kläger das Recht auf Übernahme des Hofes in seinem gegenwärtigen Bestande zuerkannt. Dagegen wendet sich die Revision, jedoch ohne Erfolg. Für die Entscheidung ist es zwar ohne Belang, daß die von den Beklagten hinzuerworbenen Wiesengrundstücke nach § 7 Abs. 1 RErbhG. zum Erbhof gehören. Denn diese am 1. Oktober 1933 in Kraft getretene Vorschrift kann nicht zur Auslegung des im Jahre 1908 erklärten Vertragswillens dienen. Ebensowenig wäre es von entscheidender Bedeutung, wenn die zuerworbenen Grundstücke, worüber nichts festgestellt ist, gemäß § 890 BGB. mit dem ursprünglichen Bestand des Hofes vereinigt oder zu einem seiner Teile gemacht sein sollten. Denn auch das wäre ein für die Auslegung des Vertragswillens nicht oder doch nicht unmittelbar verwertbares späteres Ereignis. Das Berufungsgericht hat aber den Vertrag selbst nach §§ 133, 157 BGB. dahin ausgelegt, daß die Übergabe des Hofes in seinem wesentlichen Bestand zur Zeit des Vertragschlusses vereinbart sei und daß nach dem erkennbar gewordenen Vertragswillen unwesentliche Veränderungen im Bestande nicht zur Zerreißung des Hofes führen sollten. Diese Auslegung ist möglich; sie verstößt weder gegen eine Rechtsnorm noch gegen Denkfesetze oder anerkannte Auslegungsregeln. . . . Eine Änderung des Bestandes von 22 auf 23 Hektar hat das Berufungsgericht als in seinem Sinne unwesentlich erachtet. Auch dagegen ergeben sich keine rechtlichen Bedenken. Dann aber hat das Berufungsgericht die Beurteilung der Beklagten nicht, wie die Revision meint, über den Vertragsgegenstand hinaus erstreckt, sondern die Beklagten nur dazu verurteilt, wozu sie sich bei richtiger Vertragsauslegung verpflichtet haben. Daß diese Verpflichtung gültig übernommen wurde, muß auch bei Beachtung des § 313 BGB. bejaht werden. Denn unter dem „Gesamtanwesen Haus Nr. 306“, auf dessen Erwerb der Kläger ein Recht haben sollte, kann auch das durch die zuerworbenen Wiesengrundstücke vergrößerte Anwesen verstanden werden. Der vom Berufungsgericht im Wege der Auslegung festgestellte Inhalt der Willenserklärungen wird mithin durch die urkundliche Form gedeckt.

Wenn auch in den bisher erörterten Punkten die Prüfung des angefochtenen Urteils selbst an Hand der Ausführungen der Revision

keinen Rechtsirrtum aufgezeigt hat, ist seine Aufhebung doch aus einem anderen Grunde geboten. Der Übergabevertrag bestimmt die Gegenleistung des Klägers noch in Vorkriegswährung. Infolge des Verfalls dieser Währung ist der Vertrag so wie vereinbart nicht mehr zu erfüllen. Es war deshalb zwar nicht, wie das Berufungsgericht sagt, durch Auslegung des Vertrags (§§ 133, 157 BGB.), wohl aber mit Hilfe des § 242 BGB. die Geldsumme zu ermitteln, die der Kläger nach dem Vertrage — bar oder durch andere geldwerte Leistungen — aufbringen muß, wenn er den Hof erhalten will.

Gegen das vom Berufungsgericht hier gefundene Ergebnis und die dazu gegebene Begründung wendet sich die Revision. Ihr ist zuzugestehen, daß die Begründung zum Teil auf rechtlich unzutreffenden Erwägungen beruht. Dann aber ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht bei richtiger Rechtsanwendung zu einem anderen, den Beklagten günstigerem Ergebnis gelangt wäre. Schon der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist bedenklich. In dem angefochtenen Urteil heißt es, der Vertrag von 1908 sei bei Anwendung der Regeln von Treu und Glauben so auszulegen, daß der Kläger einen angemessenen und billigen Preis, gemessen und festgestellt an den Verhältnissen im Zeitpunkt der Übernahme, bezahlen solle. Einer solchen Auslegung fehlt die tatsächliche Grundlage . . . Bei der Aufwertung darf der Boden des Vertrags nicht verlassen werden. Es ist nicht statthaft, aus Anlaß und zum Ausgleich der Geldentwertung im Wege der Auslegung an die Stelle des damals Vereinbarten das heute Angemessene zu setzen.

Demgemäß war bei der Aufwertung des Übernahmepreises von dem Übergabevertrag und den bei seinem Abschluß bestehenden Verhältnissen auszugehen. Der damalige Wert des Anwesens war mit dem im Vertrage festgesetzten Übernahmepreis zu vergleichen und danach das Maß der Begünstigung zu ermitteln, die der Kläger als Sohn der Übergeberin bei der Bestimmung des Übernahmepreises genießen sollte. Sodann war der gegenwärtige Wert des Hofes festzustellen, wobei darauf zu achten war, daß sich die Art der Wertbestimmung (Ertragswert, Verkehrswert) von der im Jahre 1908 angewendeten tunlichst nicht unterschied. Wurde so verfahren, dann ergab sich von selber die Berücksichtigung des Mehrwerts des Hofes durch Landerverb, Vergrößerung des lebenden Inventars und Ver-

besserung der Betriebseinrichtungen. Der gegenwärtige Wert war dann, um den Übernahmepreis zu ermitteln, zu Gunsten des Klägers wieder in dem gleichen Maß herabzusetzen wie der Hofeswert im Jahre 1908.

Daß das Berufungsgericht so verfahren wäre, ist nicht ersichtlich. Wohl aber ist erkennbar, daß es mit der mündelsicheren Beleihungsgrenze einen Faktor in Betracht gezogen hat, der bei der Errechnung des Aufwertungsbetrags ausscheiden mußte. Bei der Bemessung des Übernahmepreises im Jahre 1908 hat diese Beleihungsgrenze, die nach der Auskunft des Kreisbauernführers in der Regel das Höchstmaß der Belastung eines Erbhofs ergibt, offensichtlich keine Rolle gespielt. Sie mag für die Entscheidung des Anerbengerichts über die Genehmigung der Veräußerung oder für die Entschließung des Kreisbauernführers über die Anfechtung einer demnächst etwa erteilten Genehmigung von Bedeutung sein; die Entscheidung über die Aufwertung des Übernahmepreises darf sie nicht beeinflussen. Mit Recht betont die Revision, daß der vom Kläger geschuldete Übernahmepreis sich nur nach dem Vertrag von 1908 bestimme und daß nicht deshalb niedriger als sonst geboten aufgewertet werden dürfe, weil andernfalls mit anerbengerichtlicher Genehmigung nicht zu rechnen sei. Der Kläger kann die Übergabe unter anderen als den dem Vertrag entsprechenden Bedingungen nicht fordern. Dürfen die Beklagten zu diesen Bedingungen nicht übergeben, weil das Anerbengericht eine Veräußerung auf solcher Grundlage nicht genehmigt, so muß der Kläger sich damit abfinden, daß den Beklagten die geschuldete Leistung infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist. Den Anforderungen, die das Reichserbhofgesetz an Übergabeverträge stellt, brauchten die Beklagten sich selbst dann nicht anzupassen, wenn der Vertrag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wäre. Denn dieses Gesetz verpflichtet den Bauer nicht, bei Lebzeiten den Hof zu übergeben, und selbst eine im Genehmigungsverfahren vom Anerbengericht gemachte Auflage, den vorgelegten Vertrag den Grundgedanken und Zielen des Gesetzes in bestimmter Weise anzupassen, wäre nur Bedingung für die Genehmigung, nicht Zwang zur Übergabe unter so geänderten Bedingungen.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht ferner folgendes beachten müssen: Die von ihm

bestätigte Entscheidung des ersten Richters geht dahin, daß die Beklagten schuldig seien, zu einem Übernahmepreis von 16000 RM. und gegen Bestellung eines Anteils im Jahreswert von 600 RM. den Hof dem Kläger zu übergeben und aufzulassen. In dieser Fassung entsprach das Urteil dem Antrag des Klägers. Das Berufungsgericht ist nicht auf die Verteidigung der Beklagten eingegangen, die geltend gemacht hatten, daß im Urteil gesagt werden müsse, wie der Übernahmepreis zu bezahlen oder sicherzustellen sei. Die Revision kommt auf diese Verteidigung zurück. Sie beanstandet, daß Übergabe und Auflassung nach dem Urteil nicht von der Zug um Zug zu bewirkenden Zahlung von 16000 RM. oder des üblicherweise bar zu entrichtenden Teils des Übernahmepreises bei gleichzeitiger Sicherstellung des Restes abhängig seien. Der Vertrag vom Jahre 1908 besagt hierüber, daß „in der üblichen Weise um den Preis von 24000 M.“ zu übergeben sei. Das gab nur einen Rahmen, der im Streitfall durch ein ergänzendes Abkommen oder durch Richterspruch auszufüllen war. Die Parteien sind hier nicht nur darüber uneinig, ob die Beklagten überhaupt noch an den Vertrag gebunden sind und wie hoch bejahendenfalls der Übernahmepreis zu bemessen ist. Sie streiten auch darüber, wie der Übernahmepreis zu belegen ist, ob er zum Teil durch Gewährung eines Anteils (welchen Inhalts?) abgegolten werden soll, ob er, soweit er auf Geld geht, ganz oder anteilig bar zu zahlen und ob er zu dem etwa zu stundenden Teile hypothetisch sicherzustellen ist. Dieser Streit wird durch die beiden Urteile nur unvollkommen entschieden. Denn die Frage, unter welchen Bedingungen die Beklagten den Hof übergeben sollen, ist bisher zu einem guten Teile offen geblieben. Die Beklagten haben aber ein aus § 320 BGB. abzuleitendes Recht darauf, daß sie zur Übergabe und zur Auflassung nur Zug um Zug gegen Bewirkung der Gegenleistung des Klägers verurteilt werden. Diesem Recht wird nicht genügt, wenn die Entscheidung darüber, was und wie der Kläger zu leisten hat, in der Schwebe bleibt. Im übrigen drängen hier die Belange beider Parteien nach einer Klärung. Die anerbengerichtliche Genehmigung zur Veräußerung kann erst erteilt werden, wenn die Bedingungen des Grundgeschäfts vom Antragsteller in allen Einzelheiten genau dargelegt werden (RECHG. v. Bogels-Hopp a. a. O. § 37a Nr. 40, § 37d Nr. 12). Wird in dem vorliegenden Rechtsstreit insoweit Klarheit geschaffen, so bedarf es nur

noch der Entscheidung des Anerbengerichts, um den Streit der Parteien zu beenden. Andernfalls müßte einer (unbeschränkt oder unter Auflagen) genehmigenden Entscheidung des Anerbengerichts unter Umständen ein weiterer Rechtsstreit folgen, in dem darüber zu befinden wäre, ob die Beklagten den Hof unter den vom Anerbengericht zugrunde gelegten Bedingungen übergeben müssen.